

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Tittmoning

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 4.22 für das Gebiet „Am Bahnhof“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Tittmoning hat mit Beschluss vom 08.10.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 4.22 für das Gebiet „Am Bahnhof“, in der Fassung vom 01.08.2024, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, einschließlich der Begründung, im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Den Bebauungsplanunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Tittmoning unter

<https://www.tittmoning.de/de/rathaus/bauleitplanung/abgeschlossene-verfahren-mit-gemarkung>.

Die Unterlagen können auch über die öffentlich zugänglichen digitalen Anschlagtafeln im Eingangsbereich des Rathauses (nur während der allgemeinen Öffnungszeiten) und an der Bushaltestelle am Stadtplatz eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Tittmoning, den 23.10.2024


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister